

Dr. Gesa Lutz  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht München I  
Lenbachplatz 7  
80335 München

8.Juni 2018

**Stellungnahme für den Deutschen Bundestag – Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz -**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage BT-Drucksache 19/2439 und BT-Drucksache 19/2507 sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Gruppenverfahren BT-Drucksache 19/243**

Als langjährige Vorsitzende Richterin einer Kammer für Bank- und Kapitalanlagesachen sowie derzeit einer Kammer für Kartellschadensersatz und gewerblichen Rechtsschutz habe ich maßgebliche Erfahrung mit verschiedenen Formen gleichgerichteter Klagen einer Vielzahl von Betroffenen eines Schadensfalles. Dies umfasst „Sammelklagen“ von Klägern im Wege der Streitgenossenschaft und im Zessionsmodell durch Inkassodienstleistungsgesellschaften ebenso wie die Bewältigung einer Vielzahl standardisierter Einzelklagen und die Behandlung von Musterfeststellungsklagen nach dem Kapitalanlegermusterverfahrens-Gesetz auf der Ebene des Landgerichts. Für die Gelegenheit, hier die Sicht der richterlichen Praxis einbringen zu können, bin ich sehr dankbar.

Ich habe mich angesichts des knappen Zeitplanes für das Gesetzgebungsverfahren dafür entschieden, dass Gegenstand meiner Stellungnahme ausschließlich Gesichtspunkte sind, die zu einer Steigerung der Funktionsfähigkeit des Verfahrens und damit einem Erfolg des Gesetzes beitragen können.

## **Gliederung:**

- I. Vorbemerkung
- II. Zusammenfassung
- III. Änderungsvorschläge
- IV. Begründungen:
  - 1) gerichtlicher Eröffnungsbeschluss, Zulässigkeitsprüfung, Antragsweiterung und Antragsrücknahme, Teilentscheidungen
  - 2) Anmeldungen
  - 3) Konkurrierende Verfahren
  - 4) Zuständigkeit
  - 5) Vergleich
- V. Gesetzentwurf zur Einführung einer Gruppenklage

### **I. Vorbemerkung:**

Die Erwartungen der Öffentlichkeit an ein neues Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes, die auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs aufgegriffen werden, sind hoch. Dem Verbraucher soll ein einfaches, kostengünstiges und effektives Verfahren zur Verfügung gestellt werden, welches die Unternehmen von Gerichtskosten entlastet und zugleich Effizienzeffekte bei der Justiz erzielt.

Diesen Erwartungen steht die Vielfältigkeit der Lebenssachverhalte entgegen:

Die Lebenssachverhalte sind bei einer genaueren Betrachtung häufig eben doch nicht so gleich, dass über alle Ansprüche in einem Verfahren entschieden werden könnte. Es gibt immer notwendige Differenzierungen und Verteilungsfragen, die eine individuelle Entscheidung über den Anspruch des Einzelnen in einem nachgelagerten Verfahren erfordern. Das leuchtet am Beispiel der konkreten Schadenshöhe unmittelbar ein, darüber hinaus gibt es zahlreiche weitere individuelle Gesichtspunkte wie Kausalität, Verjährung etc. Es verbleibt daher folgerichtig nach der Durchführung der Musterklage bei der individuellen Anspruchsdurchsetzung. Das ist weitgehend unabhängig von der Wahl des Verfahrens oder der gesetzestechnischen Umsetzung.

Der Gesetzentwurf zur Musterfeststellungsklage wurde im Hinblick auf mögliche Optimierungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Belange der Justizpraxis analysiert. Daraus ergeben sich die folgenden Anregungen.

## **II. Zusammenfassung:**

### **Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Entwurfs sind für die Funktionsfähigkeit und effektive Justizgewährung essentiell:**

- Eröffnungsbeschluss, der die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Verfahrens feststellt; Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde gegen Beschluss, der die Klage als unzulässig verwirft
- Erweiterte Zulässigkeitsprüfung im Hinblick auf die Erheblichkeit der Feststellungsziele oder die Zweckmäßigkeit des Verfahrens

### **Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen können außerdem zu einer Effizienzsteigerung beitragen:**

- Ausschließliche örtliche Zuständigkeit am Sitz des Beklagten
- Erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG bzw. Obersten Landesgerichts
- Konkurrenzregelung bei mehreren Verfahren
- Feststellungsfähigkeit von tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen möglicher Gegenrechte auf Antrag des Beklagten; Antragserweiterungen und Rücknahmen
- ausnahmsweise Anwaltszwang für das Anmeldeverfahren
- Erweiterung des Anmeldezeitraumes bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung (Wobei die verjährungshemmende Wirkung für Anmeldungen nach Beginn der ersten mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden sollte.)
- Überarbeitung der Regelung zum Vergleich

### **III. Änderungsvorschläge**

Ich schlage daher folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Entwurfs vor:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

#### **§ 119**

#### **Zuständigkeit in Zivilsachen**

- (3) *In Zivilsachen sind die Oberlandesgerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug. Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung einem Oberlandesgericht die Entscheidung und Verhandlung für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“*

§ 71 Abs. 2 Nr. 6 entfällt.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung der ZPO**

#### **§ 606**

#### **Musterfeststellungsklage**

- (3) *Das Musterfeststellungsverfahren wird durchgeführt, wenn zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucher ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben.*

#### **§ 606 a**

#### **Eröffnungsbeschluss**

- (1) *Eine zulässige Musterfeststellungsklage macht das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss im Klageregister öffentlich bekannt.*
- (2) *Das Gericht verwirft den Antrag auf Durchführung der Musterfeststellungsklage durch Beschluss als unzulässig, soweit*
- Nr. 1 die Voraussetzungen des § 606 Abs. 1 nicht gegeben sind,*
  - Nr. 2 das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen einer Mehrzahl von Verbrauchern von den geltend gemachten Feststellungszielen offensichtlich nicht abhängt.*
  - Nr. 3 die Durchführung des Musterklageverfahrens in Anbetracht konkreter Umstände unzulässig oder missbräuchlich ist,*
  - Nr. 4 eine anderweitige Rechtshängigkeit gemäß § 610 Abs. 1 gegeben ist.*

*Gegen den Beschluss findet [die sofortige Beschwerde und] die Rechtsbeschwerde statt.*

- (3) *Der Beklagte kann im eröffneten Verfahren Anträge auf Feststellungsziele gemäß § 606 Abs. 1 sowie auf das Vorliegen von Tatsachen oder Rechtsfragen zu anspruchsausschließenden Voraussetzungen sowie zu Voraussetzungen von Einreden oder Einwendungen stellen. Ist das Verfahren eröffnet, kann der Kläger weitere Anträge auf Feststellung gemäß § 606 Abs. 1 stellen. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit nach Abs. 1.*
- (4) *Die Feststellungsklage oder einzelne Anträge können bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nach Maßgabe von § 269 ZPO zurück genommen werden.*

### **§ 607**

#### **Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage**

- (2) *entfällt*
- (3) *Das Gericht veranlasst unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung von Antragserweiterungen gemäß § 606 Abs. 3, Rücknahme, der Anordnung des Anwaltszwanges gemäß § 608 Abs. 4, ...*

### **§ 608**

#### **Anmeldung von Ansprüchen**

- (1) *Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung können Verbraucher Ansprüche, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden.*
- (2) *...*  
*Nr. 5 entfällt*
- (3) *Die Anmeldung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zurück genommen werden.*
- (4) *Im Eröffnungsbeschluss gemäß § 606 a kann das Gericht zugleich anordnen, dass sich der Anmelder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, wenn dies nach den konkreten Umständen aufgrund des Lebenssachverhalts und der wirtschaftlichen Bedeutung der möglichen Ansprüche der Anmelder zweckmäßig ist.*
- (5) *Der Anmelder hat eine Änderung seiner zustellungsfähigen Anschrift während des laufenden Verfahrens umgehend zum Klageregister mitzuteilen.*

### **§ 609 a**

#### **Konkurrierende Verfahren**

*Ab Eröffnung eines Musterklageverfahrens kann gegen den Beklagten keine weitere Musterfeststellungsklage erhoben werden, die denselben Streitgegenstand betrifft. Wird eine Musterklage mit anderen Anträgen zu demselben Lebenssachverhalt erhoben, kann das Gericht die Verfahren verbinden, wenn dies zweckmäßig ist. Über die Verbindung entscheidet das zuerst angerufene Gericht nach Vorlage durch das mit dem weiteren Verfahren befasste Gericht.*

#### **§ 610**

- (3) *Es sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden mit Ausnahme von § 128 Abs. 2, 278 Abs. 2 bis 5 sowie §§ 306 und 348 bis 350, sofern sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Buches ergeben.*

#### **§ 610 a**

##### **Urteil**

- (1) *Die Musterfeststellungsklage ist begründet, soweit die beantragten Feststellungen zutreffen und Ansprüche von Verbrauchern hiervon abhängen können.*
- (2) *Das Gericht kann über einzelne Feststellungsziele durch Teilurteil gemäß § 301 ZPO entscheiden, wenn es dies für zweckmäßig erachtet.*

#### **§ 611**

##### **Vergleich**

- (4) *Das Gericht veranlasst die Zustellung des genehmigten Vergleichs mit einer Belehrung über dessen Wirkung, über das Recht zum Austritt aus dem Vergleich sowie über die einzuhaltende Form und Frist an die an die im Klageregister eingetragene Anschrift des angemeldeten Verbrauchers.*
- (5) *Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Anmelder, an die eine Zustellung bewirkt werden konnte, ihren Austritt aus dem Vergleich erklären ...*

#### **§ 614 Rechtsmittel**

*Gegen Musterfeststellungsurteile findet die Revision statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 643 Abs. 2 Nr. 1.*

#### **§ 32 c ZPO**

##### **Ausschließlicher Gerichtsstand für Musterfeststellungsklagen**

*Für Musterfeststellungsklagen ist ausschließlich das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten zuständig.*

#### **Art. 6**

##### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

##### **§ 204 Nr. 1 a**

*Die Erhebung einer Musterfeststellungsklage für einen Anspruch, den ein Gläubiger zu dem zu der Klage geführten Klageregister bis zum Schluss des Tages vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Musterfeststellungsklage zu dem zu der Klage geführten Klageregister wirksam angemeldet hat, ...*

#### IV. Begründung:

##### 1) Eröffnungsbeschluss, Zulässigkeitsprüfung, Antragserweiterung und Antragsrücknahme, Teilentscheidungen (Änderungsvorschläge zu § 606 a, 607, 610 a)

Ich schlage die Ergänzung des Entwurfes um einen Eröffnungsbeschluss mit einer Zulässigkeitsprüfung, die neben der Klagebefugnis und der Erheblichkeit für eine Mehrzahl von Verbrauchern auch eine Prüfung der Zweckmäßigkeit und des Missbrauchs einschließt. Klarstellungen zur Antragserweiterung, Antragsrücknahme und Teilentscheidung stärken flankierend die Steuerungsmöglichkeiten des Gerichts.

Die Stärkung der verfahrensleitenden Befugnisse und Steuerungsmöglichkeiten des Gerichts sind für den Erfolg des Gesetzes essentiell. Auf diese Weise kann der Gefahr überlanger Verfahren wirksam begegnet werden. Vertrauen in die Justiz an dieser Stelle ist geeignet, den Erfolg des Verfahrens zu fördern.

Andernfalls ergeben sich folgende Probleme:

Die isolierte Feststellung von einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen ohne unmittelbare Beziehung zur Anspruchsgrundlage birgt die Gefahr, dass abstrakte Feststellungen getroffen werden, die für die Begründetheit des Anspruchs im Ergebnis wertlos sind.

*Beispiel: Im Musterklageverfahren ist beantragt festzustellen, dass ein Motor EU-Abgasnormen nicht einhält und keine gültige EU-Übereinstimmungsbescheinigung besteht. Nach ständiger Rechtsprechung haben die Regeln zur Übereinstimmungsbescheinigung keinen drittschützenden Charakter, so dass ein deliktischer Anspruch hierauf nicht gestützt werden könnte. Eine aktuelle obergerichtliche Entscheidung hierzu steht aus.*

*Es werden umfangreiche Anträge zu Prospektfehlern gestellt, der Beklagte ist aber nicht prospektverantwortlich und haftet daher nicht für mögliche Prospektfehler.*

Hier macht es wenig Sinn, eine umfangreiche Beweisaufnahme, etwa zu technischen Fragen, durchzuführen, was aber nach der Konzeption des Gesetzes erfolgen müsste. Hat das Gericht dagegen die Möglichkeit, den Antrag als unzulässig zu verwerfen, erfolgt in einem frühen Verfahrensstadium eine Klärung der Rechtsfrage durch das Rechtsmittelgericht. Wird obergerichtlich der drittschützende Charakter der Norm oder die Prospektverantwortung doch bejaht, kommt es zur Zurückverweisung und Durchführung der Musterklage mit Beweisaufnahme. Ein solches Verfahren steigert die Effizienz folglich erheblich.

Die Loslösung von der konkreten Anspruchsgrundlage führt außerdem dazu, dass die Kläger mit der Musterfeststellungsklage möglichst umfassend Feststellungsziele beantragen, d.h. es werden eine Vielzahl einzelner Pflichtverletzungen oder Rechtsfragen vorgetragen und entsprechende Feststellungsziele geltend gemacht, wie es regelmäßig auch durch das anwaltliche Vorsichtsprinzip geboten ist. Während es im Erkenntnisverfahren ausreicht, dass jeweils eine Tatsache für die jeweilige Anspruchsvoraussetzung vorgetragen und bewiesen wird, muss sich das Gericht im Musterfeststellungsverfahren mit allen Feststellungszielen und den zugrundeliegenden Tatsachenbehauptungen auseinandersetzen, die der Kläger zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat. Eine Konzentration auf das Wesentliche ist für das befaste Gericht nicht möglich, d.h., es müssen alle Punkte abgearbeitet werden, auch wenn ein Pflichtverstoß bereits festgestellt werden kann. Die Erfahrungen aus dem Kapitalanlegermusterverfahren bestätigen genau dies: In zwei seit 2006 (Telekom-Verfahren Frankfurt) und 2008 (VIP-Medienfonds München I) laufenden Verfahren sind längst einzelne Prospektfehler festgestellt, in einzelnen Punkten erfolgte jedoch die Aufhebung und Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof, die Verfahren sind inzwischen beide zum zweiten Mal beim Bundesgerichtshof.

Daher sieht mit Vorschläge eine engere Verzahnung mit der Anspruchsgrundlage nicht nur im Eröffnungsbeschluss, sondern auch bei der Entscheidung in § 610 a vor. Insbesondere wenn Entscheidungsreife für Anspruchsvoraussetzungen besteht, aus denen sich Individualansprüche begründen lassen, ist es im Sinne einer



Verkürzung des Verfahrens zweckmäßig, durch Teilurteil zu entscheiden und das Verfahren hinsichtlich weiterer Anspruchsvoraussetzungen für andere Anspruchsgrundlagen zurück zustellen. Sollte die Teilentscheidung rechtskräftig werden, können die Anmelder ihre Ansprüche bereits unter Berufung auf die Feststellungswirkung geltend machen. Andernfalls wird das Verfahren nach Abschluss der Rechtsmittelinstanz fortgesetzt.

Auch § 606 Abs. 3 Satz 2 dient dem Ziel der Verfahrensstraffung mit einer wichtigen Klarstellung: Der Kläger sollte nicht gezwungen sein, von Anfang an alle denkbaren Feststellungsziele geltend zu machen, da dies häufig zu unzweckmäßigen Anträgen mit der Folge langer Verfahrensdauer führt. Hinweise des Gerichts im laufenden Verfahren können ihre Steuerungsfunktion nur erfüllen, wenn der Kläger darauf auch mit Antragsweiterungen und Rücknahmen reagieren kann. Ohne diese Möglichkeit der Antragsweiterung lässt sich die umfassende Sperrwirkung in § 610 Abs. 1 des Entwurfes kaum rechtfertigen.

Es ist wäre jeder Hinsicht zweckmäßig, in dem Verfahren zugleich Gegenrechte des Beklagten zu verhandeln. So werden die Reichweite der Feststellungswirkung für Folgeverfahren erweitert und die Waffengleichheit gewahrt. Auch rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwände oder Einreden sowie negative Tatbestandsmerkmale sollten auf Antrag des Beklagten feststellungsfähig sein. Auch hier bietet die Eröffnungsentscheidung die Möglichkeit der Steuerung und des Ausschlusses von Missbrauch oder Prozessverschleppung.

Beispiele: - *Gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB muss der Schuldner darlegen und beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Eine Feststellung nach Beweiserhebung hätte Bindungswirkung.*  
- *Die Verjährungsfrist beginnt mit Anspruchsentstehung: Ist dies der Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der – spätere – Schadenseintritt? Die Rechtsfrage kann abstrakt mit Bindungswirkung geklärt werden.*

## 2) Anmeldungen (Änderungsvorschläge zu § 608, 204 Nr. 1 a BGB)

Der Anmeldezeitraum sollte bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung zulässig sein.

Die Beschränkung des Anmeldezeitraumes bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung schränkt die Feststellungswirkung des Verfahrens unangemessen ein. Es besteht die Gefahr, dass mit großem Aufwand über Jahre ein Verfahren durchgeführt wird, an dem sich viele Verbraucher nicht mehr beteiligen können. Dies wird auf Unverständnis stoßen. Die Erweiterung des Anmeldezeitraumes korrespondiert im Übrigen zwingend mit der hier vorgeschlagenen Möglichkeit der Erweiterung und Rücknahme von Feststellungszielen im laufenden Verfahren.

Selbstverständlich darf die Erweiterung des Anmeldezeitraumes nicht zu einer Ausweitung der Verjährungshemmung führen. Einem Gläubiger, der Gefahr läuft, dass sein Anspruch verjährt, ist es zuzumuten, eine frühzeitige Anmeldung vorzunehmen. Eine entsprechende Begrenzung kann ohne weiteres in § 204 BGB ergänzt werden.

Die Anmeldung hat zweierlei Wirkung: Hemmung der Verjährung und Bindung im Folgeverfahren. Im Hinblick darauf kann aus Gründen der Rechtssicherheit nicht auf eine Reduzierung der Anforderungen an die Bezeichnung von Gegenstand und Grund des Anspruchs verzichtet werden. Die Anforderungen, die der Bundesgerichtshof zur Bestimmtheit des Anspruchs im Güteverfahren zu § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB aufgestellt hat, sind hoch, die Anforderungen an die Anmeldung können nicht geringer sein.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Verzicht auf eine Anmeldung durch einen Rechtsanwalt, wie sie beispielsweise im Kapitalanlegermusterverfahrens-Gesetz für die Anmeldung von Ansprüchen vorgesehen ist, bedenklich. Da es andererseits ein Anliegen des Entwurfs ist, das Anmeldeverfahren niederschwellig auszugestalten, wird eine Anordnung des Anwaltszwanges im Ermessen des Gerichts,

soweit der konkrete Sachverhalt dies ausnahmsweise als zweckmäßig erscheinen lässt, vorgeschlagen.

Verzichtet werden sollte dagegen auf die Angabe eines konkreten Betrages. Die Betragsangabe ist von vornherein zu fehlerträchtig und es stellen sich zahlreiche Fragen für das Folgeverfahren, wenn dort eine abweichende Forderungshöhe geltend gemacht wird. Auch im Güteverfahren ist die Angabe eines konkreten Betrages entbehrlich.

### **3) Konkurrierende Verfahren (Änderungsvorschläge zu § 609 a)**

Nach dem Entwurf sperrt die erste Musterfeststellungsklage alle weiteren Klagen. Dieses Windhundprinzip ist zum einen nicht sachgerecht, zum anderen werden viele praktische Fragen aufgeworfen, die durch den Änderungsvorschlag reduziert werden:

Hinsichtlich der Sperrwirkung des Verfahrens sollte korrespondierend zu § 606 a auf den Eröffnungsbeschluss abgestellt werden. Die Bezugnahme auf den eingeführten Begriff des Streitgegenstandes vermeidet Auslegungsschwierigkeiten. Der Streitgegenstand wird aus dem Antrag in Verbindung mit dem Lebenssachverhalt gebildet. Andere Anträge zum gleichen Lebenssachverhalt bilden also einen anderen Streitgegenstand. Solche Klagen wären also nicht gesperrt, können aber verbunden werden. Dies erscheint sachgerecht.

### **4) Zuständigkeit**

- a) Eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit ist erforderlich. Ausschließlich zuständig sollte das Gericht am Sitz des Beklagten sein.

Aus dem Entwurf ergibt sich nicht eindeutig, ob die besonderen und ausschließlichen Gerichtsstände der ZPO anwendbar sind. Die Anordnung einer ausschließlichen Zuständigkeit am Sitz des Beklagten vermeidet ein allgemein

nicht wünschenswertes forum shopping und bündelt ähnliche Verfahren aus einem Sachverhaltskomplex an einem Gericht.

- b) Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit ist die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts – bzw. wo vorhanden des Obersten Landesgerichts - einer Zuständigkeit des Landgerichts vorzuziehen. Dies hat den Vorteil einer Begrenzung des Instanzenzuges und damit einer zeitlichen Straffung des Verfahrens.

## **5) Vergleich (Änderungsvorschläge zu § 611)**

Es stellen sich hier grundsätzliche Fragen nach der Praktikabilität des Verfahrens zum Vergleich, das kompliziert und schwerfällig erscheint.

In der Praxis hat sich in Massenverfahren eher der „Eckpunktevergleich“ bewährt. Dabei einigen sich die Parteien – häufig ohne Beteiligung des Gerichts - auf Grundsätze, nach denen etwa die Beteiligten eines Kapitalanlegermusterverfahrens oder auch nur alle Mandanten einer oder mehrerer Anwaltskanzleien, entschädigt werden. Diese erhalten sodann entsprechende Angebote des Beklagten und können individuell entscheiden, ob sie das Angebot annehmen.

Als hinderlich für einen Vergleich könnte sich § 610 Abs. 1 Satz 2 erweisen. Der Anreiz für die beklagte Partei ist gering, wenn ein Vergleich die Sperrwirkung aufhebt und ein weiterer Verband nunmehr in der gleichen Sache klagen könnte.

Wirklich funktionieren kann das Modell aus § 611 erst, wenn auch die Kommunikation über die Annahme des Vergleichs über das Klageregister elektronisch erfolgt. Für die Gerichte bedeutet die Zustellung des Vergleichsangebotes, die Zuordnung der Zustellungsnachweise, die Ermittlung aktueller Anschriften, unter Umständen die Auslandszustellung und die Auswertung der Antworten einen immensen Arbeitsaufwand, der mit den vorhandenen Arbeitskräften im Servicebereich nicht bewältigt werden kann. Daher wird als Not- bzw. Zwischenlösung vorgeschlagen, die Gerichte von der Ermittlung der aktuellen zustellungsfä-

higen Anschriften zu entbinden und das Quorum nur auf die Anmelder zu beziehen, an die zugestellt werden konnte. Begleitend ist eine Verpflichtung der Anmelder, ihre Anschrift im Klageregister zu aktualisieren, aufzunehmen.

## **V. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Gruppenverfahren**

Der Vorschlag einer Gruppenklage im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann das Dilemma der Durchsetzung der individuellen Ansprüche nur scheinbar lösen. Soweit das Verfahren auf Feststellung des Vorliegens von anspruchsbegründenden oder anspruchsausschließenden Voraussetzungen gerichtet ist, ergibt sich kein wesentlicher Vorteil zur Musterfeststellungsklage. Soweit auch Leistungsanträge zulässig sein sollen, bleibt offen, wie die Prüfung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen in dem Verfahren durchgeführt und bewältigt werden soll. Abgesehen von der immensen Belastung für das Gericht dürfte auch die Beibringung der notwendigen Informationen und Belege durch alle Teilnehmer eine unüberwindbare Hürde darstellen. Sofern mit dem Leistungsantrag eine pauschale Zahlung ohne Einzelnachweis an den Verbraucherverband intendiert sein sollte, fehlt es dafür wohl an einer Rechtsgrundlage im deutschen Zivilrecht.

Ungeregelt ist auch die Frage der Verteilung an die Teilnehmer. Es liegt auf der Hand, dass spätestens in diesem Stadium ein individueller Nachweis der Berechtigung nach Grund und Höhe zu führen ist. Eine Verteilung kann nicht dem Gutdünken des klagenden Verbandes überlassen werden, eine Rechtsschutzmöglichkeit für den einzelnen Verbraucher ist geboten. Der Vorschlag ist also an diesem Punkt nicht hinreichend zu Ende gedacht. Dies bestätigen im Übrigen die Erfahrungen mit der amerikanischen class action. Es zeigen sich dort erhebliche Folgeprobleme bei der Verteilung einer Schadensersatzzahlung an die Betroffenen, die sich auch hier um die Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Kanzleien, die die Sammelklage geführt und die Vergleichssumme erstritten haben, bemühen und ihre individuellen Berechtigung nachweisen müssen (siehe hierzu Christopher Hodges, US Sammelklagen: Wunsch und Wirklichkeit, European University Institute, LAW 2017/09 Department of Law; European Regulatory Private Law Project (ERC-ERPL) European Research Council (ERC) Grant, Seite 22 ff.).